



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Vöslau hat in seiner Sitzung am 23.06.2016, TOP 32) folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 26 und § 35 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird im Bereich des „Badplatzes“ in der Katastralgemeinde Vöslau eine Bausperre erlassen.

§ 2 Bereich der Bausperre

Die Bausperre umfasst die Grundstücke Gst.Nr. 95, 96/1 und .166, EZ. 741, laut beiliegendem Plan (rot hinterlegt).

§ 3 Anlass der Bausperre

Der Zentrumsbereich der Stadtgemeinde Bad Vöslau, insbesondere der Badplatz und der Bereich um das „Cafe Thermal“ stellt einen äußerst prominenten sowie städtebaulich hoch sensiblen und für das Stadtbild markanten Bereich dar, dessen grundsätzlicher Charakter in jedem Fall weitgehend in der derzeitigen Form erhalten werden soll.

Um dies auch im Falle künftiger Bauführungen sicherzustellen, sollen dafür im Rahmen einer fundierten Untersuchung die entsprechenden städtebaulichen Parameter definiert werden, die in weiterer Folge als Grundlage für eine Überarbeitung der Festlegungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes in diesem Bereich dienen.

§ 4 Zweck der Bausperre

Durch Abänderung der Festlegungen des bestehenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes, insbesondere in Hinblick auf Widmung, Höhenentwicklung, Bebauungsdichten sowie Baufluchtlinien soll in diesem städtebaulich äußerst sensiblen zentralen Bereich der Erhalt und die Entwicklung von, dieser Lage entsprechenden, baulichen Strukturen sichergestellt werden.

§ 5 Freigabebedingung

Freigabebedingung für diese Bausperre ist das Vorliegen der rechtskräftigen Überarbeitung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans im gegenständlichen Bereich.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. mit der Kundmachung in Kraft. Baubehördliche Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden hiedurch nicht berührt.

Die Bausperre tritt zwei Jahre nach Ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht zuvor aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.

Bad Vöslau, am 23.06.2016

an der Amtstafel
angeschlagen am: 23.06.2016, 21:25 UHR
abgenommen am:



Der Bürgermeister:


Dipl. Ing. Christoph Prinz



Stadtgemeinde Bad Vöslau

Schloßplatz 1, A-2540 Bad Vöslau

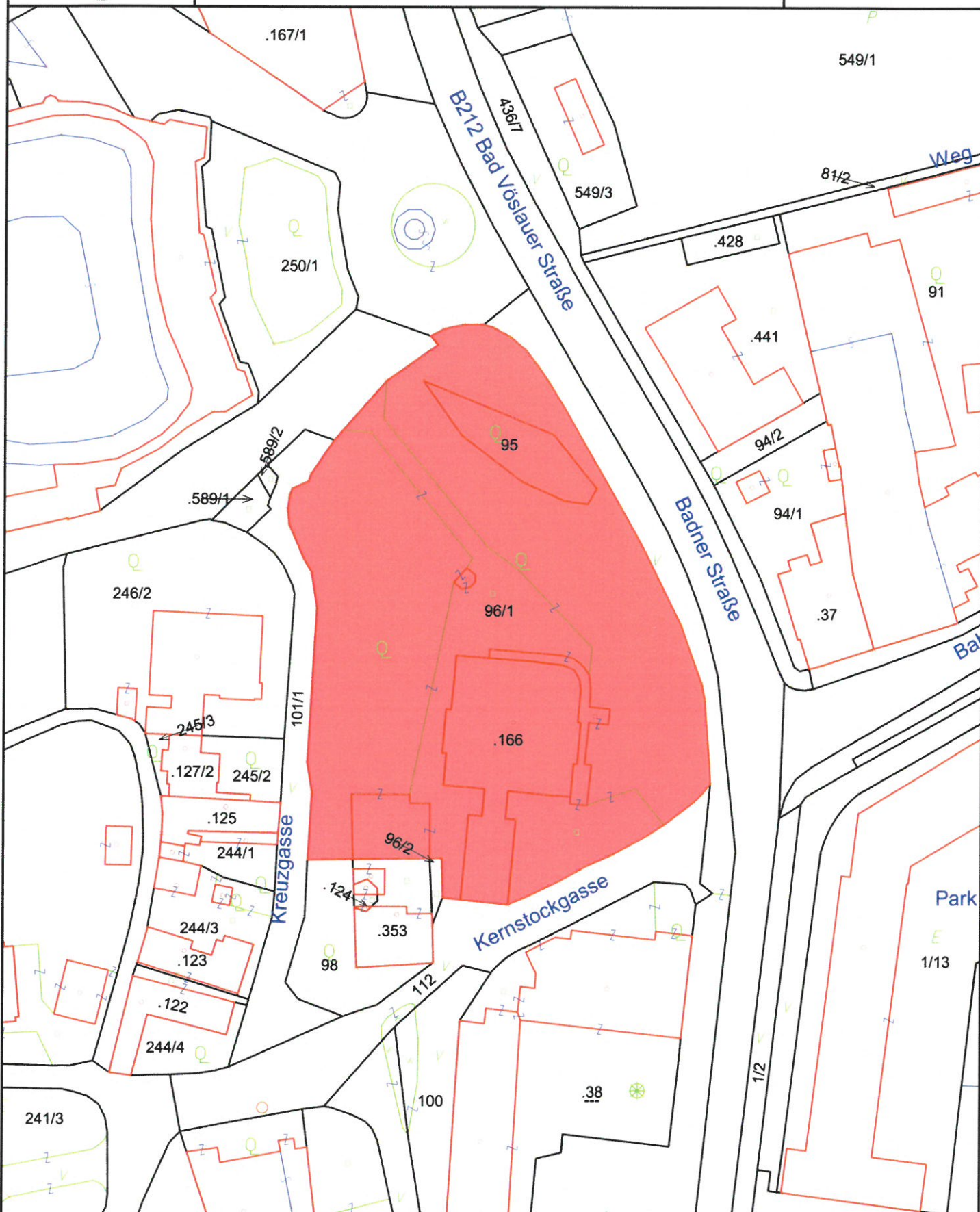
Tel.: +43 2252 76161

Fax.: +43 2252 77190

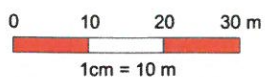
Email: stadtgemeinde@badvoeslau.at, homepage: www.badvoeslau.at

Datum: 23.06.2016

Bearbeiter:



Maßstab 1 : 1.000



DKM-Datenkopie vom 01.10.2015. Rückfragen/Katasterberatung sowie aktuelle DKM-Daten erhältlich im zuständigen Vermessungsamt.

HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!

